

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1904

Abschnitt IV. Die Säkularisationen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-465

Abschnitt IV.

Die Säkularisationen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts tritt ein neues Moment hervor, welches für die Beurteilung der finanziellen Beziehungen des preussischen Staats auch zur evangelischen Kirche von Bedeutung geworden ist, die Säkularisationen, die auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, sowie des preussischen Edikts vom 30. Oktober 1810 über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie (G. S. S. 32) stattfanden. In beiden Rechtsakten hat man eine Verpflichtung des Staats ausgesprochen gefunden, die Kirche zu dotieren. In dem Reichsdeputationshauptschluss sieht zum Beispiel Kahl¹⁾ eine „öffentlich rechtliche Verbindlichkeit zur Dotation der Kirchen aus Staatsmitteln“ begründet, eine Ansicht, die auch noch neuerlich bei Etatsberatungen vertreten ist²⁾. Besonders aber hat man sich auf das Edikt vom 30. Oktober 1810 berufen. Der Evangelische Oberkirchenrat bezeichnete es in seiner Denkschrift vom 4. Dezember 1851 als eine „von der gesetzgebenden Gewalt für beide Kirchen

¹⁾ Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik S. 384; ebenso Hinschius, De jure patr. regio S. 25.

²⁾ Vgl. die Verhandlungen des Abg.-Hauses 1882, Stenogr. Berichte S. 1051 ff.

gleichmässig ergangene rechtsverbindliche Zusicherung“¹⁾. Der Kultusminister von Raumer äusserte damals in der zweiten Kammer²⁾:

„Auch ich bin der Meinung, dass die evangelische Kirche zu ihrer genügenden Dotation noch mancherlei Geldzuschüsse bedarf; auch ich glaube, dass diese Kirche das Recht hat, zu verlangen, dass das, was zur Vervollständigung ihrer Dotation erforderlich ist, ihr vom Staate gewährt werde. Nach meiner Meinung ist diese Verpflichtung begründet durch die Gesamtstellung, welche die evangelische Kirche in unserem Lande, seit ihrem Entstehen dem Staate gegenüber eingenommen hat. Wenn die katholische Kirche ihre Anforderungen an den Staat als einen Rechtsanspruch begründet durch die Tatsache, dass nicht bloss Klöster und Stiftungen, sondern auch ganze geistliche Territorien säkularisiert und dem Staate einverleibt sind, so bin ich der Meinung, dass ganz dasselbe Verhältnis der evangelischen Kirche gegenüber besteht. Ich glaube, dass die Edikte vom Jahre 1810 und die späteren Gesetze die einer der Herren Redner allegiert hat (sc. Kabinettsordres von 1845, 1846 und 1847), diese Ansprüche anerkennen. Wenn es sich um die Konsequenzen dieses Rechtsverhältnisses handelt, so wird meines Erachtens die evangelische Kirche seinerzeit durch ihre Behörden ihre Anträge zu stellen und die einzelnen auf ein spezielles Bedürfnis begründeten Geldforderungen näher nachzuweisen haben. Die Regierung wird dann ihrerseits nach näherer Prüfung der hohen Kammer gegenüber die erforderlichen Anträge machen.“

¹⁾ Aktenst. Heft 4 S. 13 vgl. S. 27. So auch in dem Bericht der Zentralkommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für 1852. Drucksachen der II. Kammer 1851/52 Bd. 3 Nr. 112. Ebenso meint Gerlach (a. a. O. S. 25), „es spreche auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses die klarsten und unzweideutigsten Verpflichtungen des Staats gegen die Kirche aus.“ Schön (Das evangelische Kirchenrecht in Preussen S. 173) sagt neuerlich: durch die im Etatsgesetz regelmässig wiederkehrenden Beihilfen für die evangelische Kirche „erfülle der Staat bis zu einem gewissen Grade die Rechtspflicht, welche er bei der Säkularisation des Kirchenguts ausdrücklich anerkannt habe (Edikt vom 30. Oktober 1810 § 4).“

²⁾ Verhandlungen der II. Kammer 1850/51, Stenogr. Berichte Bd. 1, Sitzung vom 17. März 1851.

Dieselbe Auffassung wurde auch in neuester Zeit wiederholt auf den Generalsynoden¹⁾ sowie in den Kammern²⁾ vertreten. Noch bei den Etatsberatungen in der Session 1888/89 wurde zur Begründung der sogenannten Hammersteinschen Anträge geradezu gesagt³⁾:

„Der allgemeine Rechtsboden, auf den sich die Ansprüche der evangelischen Kirche stützen, ist ja allgemein bekannt, und ist ja oft genug angeführt und oft genug als ausschlaggebend anerkannt, es ist das bekannte Edikt vom 30. Oktober 1810“.

Beide Rechtsakte, der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 und das Edikt vom 30. Oktober 1810, werden daher auf ihre rechtliche Bedeutung hin näher zu prüfen sein.

Was den Reichsdeputationshauptschluss anlangt, so ist zunächst dessen formale Gültigkeit bestritten. Allein zu Unrecht. Der Hauptinhalt desselben, die Feststellung der Entschädigungsobjekte für die deutschen Territorialherren, war allerdings bereits Gegenstand besonderer völkerrechtlicher Verträge zwischen diesen einerseits und Frankreich, zum Teil auch Russland andererseits gewesen. Speziell Preussen hatte unter dem 23. Mai 1802 eine besondere Konvention mit Frankreich geschlossen, in der die Säkularisationen im wesentlichen bereits in dem später im Deputationshauptschluss festgestellten Umfange ausgesprochen waren, und hatte auf Grund derselben auch schon von den Entschädigungslanden Besitz ergriffen. Die preussische Regierung war sich aber wohl bewusst, dass hierin ein Machtakt lag, denn irgend eine rechtliche Befugnis, über deutsche Territorien einseitig zu verfügen, hatten die Kon-

¹⁾ Vgl. z. B. die gedr. Verhandlungen der zweiten ordentlichen Generalsynode S. 656.

²⁾ Vgl. u. a. die Beratungen über die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1882, Stenogr. Berichte S. 180, sowie die Verhandlungen des Herrenhauses 1886, Stenogr. Berichte S. 358.

³⁾ Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1888/89, Stenogr. Berichte S. 838. Die Auffassung blieb damals schon nicht mehr ganz unwidersprochen, vgl. S. 849. 853.

trahenten nicht. Deshalb sprach der brandenburgische Deputierte auch in einer der einleitenden Sitzungen der Deputation von „der Sanktion, welche den gesamten Schadloshaltungen vom Deutschen Reiche überhaupt noch zur Vervollständigung der staatsrechtlichen Form zu erteilen sei“¹⁾, und dementsprechend erschien auch der von Frankreich der Deputation vorgelegte Entschädigungsplan dort nur als „Vorschlag“²⁾. Es bestand zwar auf Seiten der preussischen Regierung im Hintergrunde die bestimmte Absicht, den auf Grund der Konvention vom 23. Mai 1802 gewonnenen Besitzstand eventuell auch gegen den Willen der Reichsgewalt aufrecht zu erhalten³⁾, aber man wollte jedenfalls zunächst versuchen, eine reichsgesetzliche Regelung zu schaffen. Der Deputationshauptschluss hat denn auch die Stadien des Gesetzgebungsweges durchlaufen. Er wurde den Reichskollegien vorgelegt und diese fassten unter dem 24. März 1803 ein förmliches „Reichsgutachten“, in welchem „dafür gehalten und geschlossen wurde, dass 1. der . . . Deputationshauptschluss vom 25. v. M. . . . von gesamten Reichs wegen zu genehmen . . .“. In dem Beschluss ist ausdrücklich auch von einer Abänderung der bestehenden Reichsgesetze durch den zu genehmigenden Deputationshauptschluss die Rede. Das Reichsgutachten erhielt unter dem 27. April 1803 die kaiserliche Ratifikation⁴⁾. Im Eingang derselben heisst es:

„Da die zur Erfüllung des 5. und 7. Artikels des Luneviller Friedens bevollmächtigte ausserordentliche Reichsdeputation das ihr anvertraute Werk nunmehr zu stande gebracht hat, und von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Deutschen Reichs in ihrem

¹⁾ Vgl. A. d. Christ. Gaspari, Der Deputationsrezess. Hamburg 1803 T. 1 S. 108 f. 125.

²⁾ a. a. O. S. 102.

³⁾ Vgl. die Instruktion für den Reichstagsgesandten Graf Goertz als Subdelegierten bei der „Deputation zur Berichtigung des Entschädigungswesens etc.“ zu Regensburg vom 23. Juli 1802, abgedr. in den Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven Bd. 76 S. 609.

⁴⁾ Vgl. Ph. A. G. v. Meyer, Corpus Juris Confoederationis Germanicae 3. Aufl. Bd. 1 S. 42. 43.

gemeinsamen Gutachten vom 24. März auf dessen Bestätigung angetragen worden ist; so wollen Se. Majestät der Kaiser nicht verweilen, diesem . . . Werke aus reichsväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutschlands nach Massgabe ihrer Pflichten die gesetzliche Vollendung zu erteilen.“

Dass man jedenfalls in der Zentralinstanz in dem genehmigten Deputationshauptschluss ein förmliches Reichsgesetz sah, zeigt ein kaiserliches Dekret vom 26. Juli 1805, durch welches der Hauptschluss mit dem Ratifikationsdekret dem Reichshofrat mit der Weisung zugefertigt wurde, denselben gleich anderen Reichsgesetzen in Entscheiden als gesetzliche Norm zu befolgen¹⁾.

Es war danach nicht gerechtfertigt, wenn die formale Gültigkeit des Deputationshauptschlusses im ganzen demnächst von der preussischen Regierung in Zweifel gezogen wurde²⁾. Die herrschende Auffassung nahm mit Recht an, dass demselben die Kraft eines förmlichen Reichsgesetzes zukomme³⁾.

¹⁾ Vgl. D. J. L. K. (Klüber), Das Okkupationsrecht des landesherrlichen Fiskus im Verhältnis zu den Besitzungen, Renten und Rechten, welche den säkularisierten, als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen in fremden Gebieten zustanden, 1804. § 9.

²⁾ Schulenburg erklärte sich unter dem 29. Juni 1803 an Beyme gegen die Publikation des Deputationshauptschlusses in Preussen, denn „S. M. sehen das Konklusum nur als eine Norm an, wonach Allerhöchstdieselben sich möglichst richten wollen, damit man ihnen nicht vorwerfen könne, dass sie bei der Abstimmung Grundsätze für andere aufgestellt hätten, welche sie selbst zu befolgen nicht geneigt wären — nicht aber als ein Gesetz, welches für sie verbindende Kraft hat und als solches allegiert werden kann“ (Publ. a. d. Preuss. Staatsarchiv a. a. O. S. 769).

³⁾ So u. a. Klüber a. a. O. § 15. Gaspari S. 318; vgl. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts 5. Aufl. Bd. 1 S. 163 Anm. 17. Meurer (Bayrisches Kirchenvermögensrecht Bd. II S. 40) sieht den Reichsdeputationshauptschluss als einen „völkerrechtlichen Vertrag an, der zwar auch die reichsgesetzliche Publikation erhielt, aber dessen Bedeutung teils im Hinblick auf die tatsächlich schon eingeleitete Auflösung des Reichs, teils aber schon wegen des Inhalts des Vertrages selbst, der einen neuen Organisationsplan enthielt, sich in der völker-

Bald darauf hat sich dann übrigens auch die preussische Regierung selbst auf die ihr „durch die Reichskonklusion beigelegten Rechte“ berufen¹⁾.

Durch die Auflösung des Deutschen Reichs ist die Geltung des Deputationshauptschlusses als Gesetz grundsätzlich unberührt geblieben²⁾, nur dass seine Bestimmungen jetzt der Abänderung durch die Gesetzgebung der einzelnen souveränen gewordenen Territorialstaaten unterlagen.

Um nun verstehen zu können, inwiefern überhaupt durch die im Deputationshauptschluss sanktionierten Säkularisationen eine Verpflichtung der Staaten zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen nahegelegt war, muss man sich auch hier wieder zunächst den Umfang der Säkularisationen klar machen.

Gegenstand des Reichsdeputationshauptschlusses war die Festsetzung der Entschädigung der deutschen Territorialherren für die Verluste, die sie durch Abtretung ihrer auf dem linken

rechtlichen Beziehung erschöpft.“ Den einzigen staatsrechtlichen Titel für die Säkularisationen sieht er in den in den einzelnen Territorien ergangenen staatlichen Anordnungen. Demgegenüber ist hervorzuheben, dass die massgebende Beschlussfassung in dem Reichsgutachten vom 24. März 1803 nur von den Ständen des Reichs ausgegangen ist. Die bei den Beratungen der Deputation in Regensburg beteiligten auswärtigen Mächte erscheinen bei dem Akt, wie auch die kaiserliche Ratifikation ausdrücklich hervorhebt, nur als Vermittler (vgl. Meyer, Corp. jur. Conf. Germ. a. a. O.). Die deutsche Reichsverfassung ist ferner gerade in dem Reichsgutachten noch einmal ausdrücklich, „für die Zukunft verwahrt“. Man kann zweifelhaft sein, inwieweit einzelne scharf eingreifende Bestimmungen des Deputationshauptschlusses über eine grundlegende Neuorganisation des Reichs nach dessen Verfassung in den Formen eines einfachen Reichsgesetzes getroffen werden konnten. Wenn man aber auch die Rechtsgültigkeit einzelner Bestimmungen des Deputationshauptschlusses verneint, braucht man noch nicht die rechtliche Natur des Deputationshauptschlusses im ganzen als eines Reichsgesetzes zu bestreiten.

¹⁾ Siehe das unten S. 158. 159 angeführte Kab.-Reskr. und die Kab.-Ordre vom 21. Februar 1804.

²⁾ Sie ist in verschiedenen späteren Gesetzen förmlich anerkannt; vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. XI S. 135. 106.

Rheinufer gelegenen Besitzungen an Frankreich erlitten hatten. Zu Entschädigungsobjekten waren vornehmlich geistliche Besitzungen bestimmt. Der Ausgleich geschah in dem Reichsschluss grundsätzlich in der Weise, dass die Güter bestimmt genannter geistlicher Institute, Bistümer, Abteien, Stifter, Klöster, auch einzelner Pfründen, den einzelnen Territorialherren zum Zivilbesitz überwiesen wurden¹⁾. Ausserdem wurde den Territorialherren durch die Generalklausel des § 35 auch die Verfügung über die Güter der übrigen nicht namentlich genannten fundierten Stifte, Abteien und Klöster innerhalb ihres Gebiets überlassen. Soweit mit den Instituten, deren Güter überwiesen waren, weltliche Territorialherrschaft verbunden war, ging dieselbe an die entschädigten Fürsten über. Alle sonstigen Rechtsverhältnisse innerhalb der säkularisierten Gebiete blieben zunächst grundsätzlich unberührt²⁾. Dies galt auch von den kirchlichen Einrichtungen, die zur Erhaltung des regelmässigen Gottesdienstes und der pfarramtlichen Seelsorge bestimmt waren. Der Deputationshauptschluss bestimmte in

§ 62: „Die Erz- und bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.“

§ 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; ins-

¹⁾ § 43 des Hauptschlusses: „Der Genuss der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen sein möchten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte Zivilbesitz zu ergreifen, mit dem 1. Dezember 1802 seinen Anfang. Der Zivilbesitz selbst geht für alle acht Tage vor jenem Termin an.“

²⁾ Vgl. § 60: „Die dermalige politische Verfassung der zu säkularisierenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Zivil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.“

besondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigentümlichen Kirchenguts auch Schulfonds . . . ungestört verbleiben.“

§ 65: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigentum zu konservieren. . . .“

Die grundsätzliche Aufrechterhaltung der ganzen kirchlichen Organisation in den säkularisierten Territorien wurde auch bei den Beratungen der Reichsdeputation mehrfach betont: So führte ein Delegierter aus, zur Landesverfassung gehöre auch die in den Entschädigungslanden bestehende kirchliche Verfassung, mit dieser habe sich die Reichsdeputation überhaupt nicht zu befassen, es sei eine Erklärung wünschenswert, dass „die neuen Landesherrn nicht befugt noch gemeint seien, die mindeste Abänderung in der kirchlichen Einrichtung ohne Bewilligung des kirchlichen Oberhauptes vorzunehmen, sondern alles dahin Gehörige in statu quo belassen würden“. Entsprechend wurde an anderer Stelle darauf hingewiesen, „dass die Frage, ob diejenigen geistlichen Fürsten, deren Lande zur Entschädigung dienen sollten, und daher aufhörten, Regenten zu sein, fürhohin noch Bischöfe bleiben sollten oder nicht? nicht der Erörterung der Deputation unterliege“¹⁾.

Zu den angeführten Bestimmungen wurde noch besonders hervorgehoben²⁾:

„es sei zwar in dem § 63 nur von Kirchengut und Schulfonds die Rede; gleichwohl sei nicht zu zweifeln, dass man unter dem Worte Kirchengut auch die Pfarrfonds verstanden habe, da man Güter, die dem Pfarrgottesdienste einer jeden Religion gewidmet seien, gewiss in keiner nur immer denkbaren Beziehung zu Entschädigungsobjekten zu verwenden die Absicht haben konnte.“

Diese Behandlung entsprach dem Resultat, zu dem die damalige Säkularisationspolitik gekommen war. Die Forderung der Verstaatlichung des gesamten Kirchenguts, wie sie in der

¹⁾ Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803 Bd. 1 S 277 ff. 285.

²⁾ a. a. O. Bd. 2 S. 673.

ersten Revolutionszeit 1789 erschien¹⁾, war fallen gelassen. Man wollte einen besonderen kirchlichen Organismus zur religiösen Versorgung des Volks aufrecht erhalten und nur diejenigen Institute aufheben, die für diesen Zweck nicht mehr geeignet und daher überflüssig erschienen. Von diesem Gesichtspunkt aus kam man lediglich zur Säkularisation der Klöster, Stifter und anderer Pfründen und Institute, die nicht unmittelbar zur religiösen Versorgung des Volks bestimmt waren. In diesem Umfange nur wollte der Deputationshauptschluss von 1803 säkularisieren²⁾.

Ein Anlass, den Erwerbern der säkularisierten Güter eine allgemeine Verpflichtung zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse in ihren Landen aufzuerlegen, lag daher nicht vor. Es fragt sich, ob eine solche aus den positiven Bestimmungen des Deputationshauptschlusses zu entnehmen ist; denn es ist auch hier zu beachten, dass der Säkularisationsakt ein staatlicher Machttakt war, durch welchen nicht *ipso iure*, sondern nur in so weit Verpflichtungen entstanden, als sie besonders übernommen waren³⁾.

¹⁾ In dem Dekret, que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais de culte, à l'entretien de ses ministres et au soulagement des pauvres sous la surveillance et d'après les instructions des provinces; vgl. darüber Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen Bd. 2 S. 335 f.

²⁾ Das war auch schon auf dem Rastatter Kongresse 1798 hervorgehoben, wo der Säkularisationsplan zuerst greifbare Gestalt gewann (vgl. Longard, Die Säkularisation des Kirchengutes in Teutschland etc. Coblenz 1856 S. 30). Nur zögernd war die Friedensdeputation auf den von Frankreich angeregten Gedanken eingegangen und in dem ersten Friedensprojekt war ausdrücklich der Vorbehalt gemacht: „Jeder Einwohner der zedierten Lande bleibt in Ausübung der christlichen Religion ungestört und das zum Gottesdienst bestimmte Vermögen der Kirche unversehrt.“ Vgl. in v. Haller, Geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen, Germanien 1799 (T. IV S. 40), die Note der Friedensdeputation an den französischen Minister vom 4. April 1798 und (T. VI S. 223 ff.) das erste Friedensprojekt unter Nr. 26.

³⁾ Siehe oben S. 79 f. Diese Frage ist auch anlässlich der Säkulari-

Eine generelle Bestimmung, die mit klaren Worten den Landesherrn die Verpflichtung zu Dotation der Kirchen auferlegte, ist in dem Deputationshauptschluss jedenfalls nicht enthalten. An einer Stelle nur, bei der Ueberweisung der Bistümer Trient und Brixen, ist eine spezielle Verpflichtung zur künftigen Dotation der Geistlichkeit in beiden Diözesen besonders ausgesprochen¹⁾. Die besondere Hervorhebung zeigt, dass dies nicht als Regel betrachtet wurde. An der Stelle, wo die aus der Säkularisation entstehenden „besonderen Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten“ behandelt werden, in den §§ 47 ff., wird, soweit kirchliche Verhältnisse in Frage kommen, lediglich eine Entschädigung der damals ausser Besitz gesetzten Stelleninhaber vorgesehen. Ausserdem kommt nur § 35 in Betracht, um dessen Interpretation sich denn auch die Streitfrage dreht. § 35 lautet:

„Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. Verwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten teils wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

Es fragt sich, welche rechtliche Verpflichtung geschaffen wurde, indem hier den Landesherrn geistliche Güter „zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst“ zur Disposition gestellt wurden.

Die Entstehungsgeschichte des § 35 ist, wie überhaupt die Geschichte des Deputationshauptschlusses, noch wenig bekannt.

sation von 1803 erörtert; vgl. u. a. E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern 1884 S. 255.

¹⁾ In dem — erst später eingefügten — § 1 Alin. 1.

Die Protokolle der Reichsdeputation zu Regensburg enthalten wenig Material. Die Deputation stand unter stärkstem politischen Druck der Grossmächte und folgte ohne viel Erörterungen den von Frankreich an sie gebrachten Vorschlägen. Sachlich vorbereitet ist der ganze Säkularisationsplan in den Verhandlungen der Grossmächte untereinander. Ueber diese besitzen wir aber leider noch keinerlei zuverlässige Kenntnis.

Die Absichten, die zur Formulierung des § 35 geführt haben, finde ich zuerst in einer französisch-russischen Konvention vom 3. Juni 1802 ausgesprochen. Es heisst dort ¹⁾:

„2. Sollen die Besitzungen derjenigen sowohl Mediat- als Immediat-Stifter, Abteyen und Manns- und Frauen-Klöster, über welche der vorgeschlagene Plan nicht bereits bestimmt disponiert hat, zu folgenden Zwecken gewidmet werden:

A. Zur Vervollständigung der Schadloshaltung derjenigen erblichen Stände und Glieder des Reichs, welche anerkannterweise noch nicht hinreichend durch die obigen Zuweisungen entschädigt sind, jedoch unbeschadet der Landeshoheit, die stets bei dem Landesfürsten verbleibet;

B. zur Fundierung der entweder beizubehaltenden oder zu errichtenden neuen Cathedralkirchen und zwar für die Erhaltung sowohl der Bischöfe als ihrer Capituln und des übrigen gottesdienstlichen Aufwandes;

C. zu den lebenslänglichen Pensionen und dem Unterhalt der abgeschafften Geistlichkeit.“

Dieselben Grundsätze sind wiederholt in den übereinstimmenden Noten des russischen und französischen Ministers vom 6./18. bzw. 10./18. August 1802 ²⁾, sowie in dem ersten der Reichsdeputation vorgelegten Plan vom 6. August 1802 ³⁾.

¹⁾ Nach der oben S. 137 Anm. 3 angeführten Instruktion.

²⁾ Beilagen VII u. VIII zu dem Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation Bd. 1 S. 19 ff. 29.

³⁾ Vgl. Martens, Supplém. au recueil des principaux traités etc. Tom. III p. 300. Der Plan lautet:

2. Que les biens des Chapitres, Abbayes, Couvents tant d'Hommes que de femmes, tant Médiats qu' Immédiats, dont il n'a pas été formellement employé dans la présente Proposition,

Hier erscheinen unter den Verwendungszwecken der zu säkularisierenden, nicht bereits namentlich zugewiesenen, geistlichen Güter auch Ausgaben zur Erhaltung der ordentlichen kirchlichen Organisation. Indessen ist dabei lediglich an die Erhaltung der katholischen Diözesaneinrichtungen gedacht. Das ergibt schon der Wortlaut der Vorschläge, wonach die Ausgaben für den übrigen gottesdienstlichen Aufwand nur als Teil der für Fundierung von Kathedralkirchen erforderlichen Kosten bezeichnet sind, die für die evangelische Kirche nicht in Frage kamen. Der Grund, für diesen Zweck aus dem säkularisierten Gut Aufwendungen zu machen, lag darin, dass man, wie schon bemerkt, die ordentliche kirchliche Organisation und also die rein kirchliche Seite der Bistumseinrichtung aufrecht erhalten wollte. Es musste also der zur Fortdauer derselben notwendige Teil aus dem säkularisierten Gesamtgut ausgeschieden werden. Irgend eine generelle Verpflichtung der in den Besitz der nicht namentlich zugewiesenen Instituts-güter gelangenden Staaten zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen kommt hier überhaupt noch nicht in Frage. Auch der infolge der verschiedenen Reklamationen aufgestellte zweite Plan, der Plan général vom 8. Oktober 1802¹⁾, deutet eine

seront appliqués au complément de l'Indemnité des états et membres Héréditaires de l'Empire, s'il est reconnu qu' il n' y a pas été suffisamment pourvu par les assignations ci-dessus, et sauf la Souveraineté, qui demeurera toujours aux Princes territoriaux; à la dotation des nouvelles églises cathédrales, qui seront ou conservées ou établies tant pour l'entretien des Evêques que de leurs Chapitres et autres fraix de Cultes; aux pensions viagères et alimentaires du Clergé supprimé.“

¹⁾ Beilagen z. d. Prot. Bd. 2 S. 22 ff. Vgl. über die verschiedenen Redaktionen Gaspari a. a. O. Tl. 1 S. 318, Häberlin, Ueber Aufhebung unmittelbarer Stifter, Abteyen und Klöster in Teutschland, Halberstadt 1805 Einl. IV ff., und die Schrift „Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg vom 25. Februar 1803 §§ 35. 36.“ 2. Aufl. 1804. Beilagen.

solche noch nicht an. Dort erscheint folgender § 34, der in seinem zweiten Teil dem späteren § 35 entspricht:

„Les principes suivans sont inséparables des dispositions précédents. . . .

2. Tous les biens des Chapitres, Abbayes et Couvents fondés, tant protestans que catholiques, tant médiats qu'immédiats, dont il n'a pas été formellement fait emploi dans les arrangements précédens, sont mis à la libre et pleine disposition des Princes territoriaux respectifs sous la réserve formelle:

a. du complément et supplément d'indemnité des Etats et membres héréditaires de l'Empire, qui par les arrangements précédents doivent être indemnisés en rens perpétuelles, affectées, sur cette masse.

b. de la dotation fixe des Cathédrales, qui seront conservées conformément au réglemeut qui sera dressé incessamment.

c. des pensions du clergé supprimé. . . .“

Hier ist sogar bei dem Verwendungszweck zu b die Spezialisierung fortgelassen und nur von einer Dotation der Kathedralen die Rede, so dass jede Beziehung auf evangelisch-kirchliche Einrichtungen ausgeschlossen ist. Andererseits erscheint hier zum ersten Male die Bestimmung, dass auch protestantische Stifte, Abteien und Klöster der Säkularisation unterliegen sollen. Nichts anderes brachte dann der deutsche Text der dem Hauptschluss zu Grunde liegenden Neuredaktion vom 23. November 1802¹⁾, in dem es heisst:

„Alle Güter der fundierten Stifte, Abteien und Klöster, katholische sowohl als A. C. verwandter, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte:

1. Der Entschädigungsergänzung und des Zuschusses für die Stände und erblichen Glieder des Reichs, welche nach oben vorkommenden Bestimmungen durch beständige auf dieser Kasse haftende Renten zu entschädigen sind;

¹⁾ Beilagen z. d. Prot. a. a. O. S. 575 ff.

2. der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden;

3. der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten teils wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

Erst jetzt erscheinen plötzlich Vorschläge für eine andere Formulierung des Paragraphen. Die vermittelnden Minister von Frankreich und Russland legten der Deputation gleichlautende Noten folgenden Inhalts vor¹⁾):

„le soussigné . . . a l'honneur de présenter aujourd'hui à la Députation la série des modifications à introduire dans l'acte du 23. Nov. n. St. comme resultat des différentes négociations consommées, de quelques voeux particuliers exprimés par la Députation on par les parties intéressées, et des instructions de son auguste Cour. de son gouvernement.

Voici les modifications:

§ 35. Mettre au 1^{er} à linea après les mots „abbayes et couvents fondés“ ceux: tant des anciens que des nouvelles possessions. Après les mots: Princ. terr. resp. mettre ceux: tant pour depenses du culte, frais d'Instruction et autres établissements d'utilité publique, que pour le soulagement de leurs finances.

Supprimer en entier le second à linea commençant ainsi 1^{mo} du compl. Supprimer en tête du 3^{me} et du 4^{me} à linea les chiffres 2 et 3 etc. . . .“

Diesen Vorschlägen entsprechend ist dann § 35 formuliert. Man verzichtete darauf, auf die Gütermasse der nicht bereits namentlich überwiesenen geistlichen Besitzungen noch besondere Entschädigungsrenten anzuweisen, und behielt nur die beiden besonderen Vorbehalte der Ausstattung der Domkirchen und der Entschädigung der aufgehobenen Geistlichkeit bei. Dagegen wurde jetzt der Zweck besonders hervorgehoben, zu welchem die Landesherren in den Besitz dieser Güter treten sollten; sie sollten Mittel zum Aufwand für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, sowie überhaupt zur Erleichterung ihrer Finanzen erhalten. Endlich

¹⁾ Beilagen z. d. Prot. Bd. 4 S. 89.

wurden die Bestimmungen über die Säkularisation auch auf die alten Besitzungen der Territorialherren ausgedehnt.

Die Verhandlungen der vermittelnden Mächte und damit die Motive zu diesen Aenderungen sind uns leider nicht bekannt. Wir sind daher bei der Auslegung des § 35 im wesentlichen auf die Wortinterpretation angewiesen.

Bei Feststellung der den Territorialstaaten aus § 35 erwachsenen Verbindlichkeit ist zunächst zu betonen, dass schon nach dem Wortlaut jedenfalls keine unbegrenzte Verpflichtung zur Unterhaltung des Gottesdienstes begründet wurde, sondern nur die teilweise Verwendung ganz bestimmter Gütermassen für den gedachten Zweck in Frage kommen konnte.

Getroffen wurden nun nach dem Wortlaut des § 35 die Güter aller fundierten evangelischen wie katholischen Stifter, Abteien und Klöster in den durch das Gesetz neu erworbenen wie in den alten Besitzungen. Diese Bestimmung begegnete gleich im Anfang Widerspruch. Man bezweifelte, dass die Reichsdeputation überhaupt berechtigt sei, über die in den alten Besitzungen gelegenen Mediatinstitute zu verfügen, da dies eine innere Angelegenheit der Territorialstaaten sei, und ferner, dass eine Säkularisation evangelischer Stifter, Abteien und Klöster überhaupt in Frage kommen könne, da diese nur dem Namen nach noch geistliche Anstalten, in Wirklichkeit aber bereits weltliche Institute seien. Gaspari hält den § 35 deswegen für „einen der unerklärbarsten Punkte“ in dem ganzen Entschädigungsplan¹⁾. Bereits in der IV. Session der Reichsdeputation hatte der Subdelegierte Sachsens sich dahin geäußert²⁾:

„Dass die Beyziehung von Mediatstiftern und Klöstern nur von denjenigen Ländern, welche jetzt zur Säkularisation bestimmt sind, nicht aber von den Besitzungen der weltlichen Fürsten, deren landeshoheitliche Rechte nicht gekränkt werden dürfen, am wenigsten

¹⁾ a. a. O. Tl. 2 S. 277; vgl. u. a. auch v. Hoff, Das deutsche Reich Bd. 2 S. 75. Häberlin, a. a. O. S. 15 ff. 37. 52. 95. Laspeyres a. a. O. S. 555.

²⁾ Protokolle Bd. 1 S. 79.

aber von Stiftungen in Evangelischen Reichslanden zu verstehen sey, bei welchen ohnehin der Begriff von Säkularisation nicht anwendbar ist, und wobey landesherrliche und landständische Gerechtsame eintreten.“

Er hatte diese Bedenken in der XXI. Session wiederholt¹⁾ und deshalb auch in der letzten Beratung die von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen Abänderungen beanstandet. Er führte dort aus²⁾:

„es scheinet die §pho 35 gemachte, ausdrückliche Erstreckung des Säkularisationsrechts der Landesherrn auf alle Mediatstifter und Klöster in den alten Erblanden ausser dem der Deputation angewiesenen Geschäftskreise zu liegen; Es scheint sich auch von selbst zu verstehen, dass dadurch die nach dem Westphälischen Frieden und besonderen Verträgen in jedem reichsständischen Lande bestehende Verfassung, überhaupt aber die gegründeten Rechte eines Dritten, nicht aufgehoben noch verändert werden. Denn da schon der Deputationshauptschluss § 60 in den säkularisierten Landen die dermalige politische Verfassung, sowie solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen beruhet, ausdrücklich bestätigt; so ist dasselbe umso mehr auch von alten Erblanden zu verstehen, welche durch das Entschädigungswerk keine Veränderung leiden.“

Auch ein anderer Delegierter wollte den in § 35 einzuschaltenden Zusatz nur unter der Beschränkung verstanden wissen, dass damit die einzelstaatlichen Verfassungsbestimmungen unberührt blieben³⁾. Diese Ausführungen waren zwar keinem Widerspruch begegnet. Das Protokoll verzeichnet aber zum Schluss ohne Vorbehalt das „Conclusum, den in den Noten (der vermittelnden Mächte) gemachten Anträgen beizutreten“⁴⁾.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die das Reichsgesetz vorbereitende Reichsdeputation, indem sie auch über die Mediatstifte in den alten Besitzungen und damit auch über viele

¹⁾ a. a. O. S. 448.

²⁾ a. a. O. Bd. 2 S. 797. 802.

³⁾ a. a. O. S. 810.

⁴⁾ a. a. O. S. 818.

protestantische Institute verfügte, über ihre Aufgabe hinausging. Der § 35 enthält tatsächlich diese Verfügung und ist durch das Reichsgutachten und die kaiserliche Ratifikation gedeckt. Ob aber diese reichsgesetzliche Bestimmung gegenstandslos oder ungültig war, ist für die Beurteilung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche nicht gleichgültig.

Was zunächst die Bedeutung der Verfügung über protestantische Institute anlangt, so war es zwar nach dem Wortlaut des § 35 nicht ausgeschlossen, auch Güter eingezogener katholischer Institute zum Aufwand für evangelischen Gottesdienst zu verwenden; indessen hätte dies nicht der Absicht des Gesetzes entsprochen, welches den Besitzstand der Konfessionen grundsätzlich unberührt lassen wollte. Jedenfalls würde man, auch wenn man aus § 35 die Verpflichtung für den Staat entnehmen will, von jedem geistlichen Institut einen Teil für kirchliche Zwecke zu verwenden, eine rechtliche Verpflichtung, gerade für evangelisch-kirchliche Zwecke etwas zu leisten, immer nur dann annehmen können, wenn auch Güter evangelischer Institute eingezogen waren. Kamen solche tatsächlich überhaupt nicht in Frage, so würde § 35 als Rechtstitel für eine Verpflichtung des Staats der evangelischen Kirche gegenüber überhaupt ausscheiden. Der Zweifel wegen der Anwendbarkeit des § 35 auf evangelische Institute ist indessen nicht berechtigt. Gewiss hatten die evangelischen Stifte und Klöster, soweit sie überhaupt aufrecht erhalten waren, ihren Charakter seit der Reformationszeit verändert und waren in so fern verweltlicht, als bei ihnen spezifisch religiös-kirchliche Funktionen nicht mehr in Frage kamen. Darin lag aber doch noch keine Säkularisation, wie sie der Deputationshauptschluss im Auge hatte; es waren besondere Vermögenskomplexe mit selbständiger Zweckbestimmung bestehen geblieben¹⁾. Es han-

¹⁾ Vgl. auch die Ausführungen oben S. 77. Uebrigens hatten auch die katholischen Stifter und Klöster damals zum Teil ganz den Charakter

delte sich jetzt darum, diese Vermögenskomplexe ganz in das Staatsvermögen aufgehen zu lassen. § 35 interessiert daher auch für die evangelische Kirche.

Berechtigter ist der Zweifel, ob die reichsgesetzliche Bestimmung, dass auch die Mediatstifter in den alten Besitzungen säkularisiert werden sollten, rechtlich zulässig war. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob die damaligen deutschen Territorialherren nicht grundsätzlich ohnehin zur Säkularisation in ihren Landen berechtigt waren, und ob es also dem Reich zustand, an solche Säkularisationen Bedingungen zu knüpfen. Nimmt man letzteres nicht an, so würde die ganze Frage, inwieweit § 35 eine Verpflichtung der Staaten zur Unterhaltung des Kirchensystems bildet, für die preussische evangelische Kirche nur eine ganz untergeordnete Bedeutung haben, nämlich nur in so fern, als Güter einzelner in den neu zugewiesenen, vorwiegend katholischen Landesteilen vorhandener evangelischer Institute zur Säkularisation kamen. Indessen war das Reich doch in so fern kompetent, sich um die Säkularisationen auch in den alten Landen zu kümmern, als der Bestand geistlicher Besitzungen in manchen Beziehungen teils unmittelbar, teils mittelbar dadurch garantiert war, dass bezügliche landständische Rechte reichsrechtlich geschützt waren. Von diesem Gesichtspunkt aus konnte das Reich eingreifen, und § 35 hatte jedenfalls die Bedeutung, dass dadurch die reichsrechtlichen Beschränkungen der Säkularisationen der Mediatstifter in den alten Besitzungen aufgehoben wurden ¹⁾.

religiöser Anstalten verloren und wurden als „Versorgungsanstalten“ oder Anstalten „zur Belohnung des Adels, des gelehrten und geistlichen Standes“ angesehen; vgl. z. B. die Protokolle der Reichsdeputation Bd. 1 S. 286; auch die Zitate oben S. 74.

¹⁾ Nach der von J. J. Moser (Nebenstunden 1757 Tl. IV S. 506 ff.) aus der Staatspraxis begründeten Ansicht war das Reich auch kompetent, die der Einziehung der Mediatstifter entgegenstehenden landesrechtlichen Beschränkungen aufzuheben. Vgl. darüber die zit. Schrift „Versuch etc.“ S. 45 u. Häberlin S. 52.

Die Frage aber, ob das Reich von sich aus selbst solche Säkularisationen in den alten Besitzungen unmittelbar aussprechen konnte, kann dahingestellt bleiben, da näheres Zusehen zeigt, dass § 35 überhaupt nicht diese Wirkung hatte, sondern vielmehr lediglich eine Ermächtigung an die Landesherren enthielt, mit der Säkularisation auch der nicht namentlich bezeichneten Institute vorzugehen. Die Güter dieser Institute werden in § 35 „der freien und vollen Disposition der Landesherren . . . überlassen“, oder, wie es in dem massgebenden französischen Text heisst, „sont mis à la libre et pleine disposition des Princes territoriaux“. Diese auch in der französischen Säkularisationsgesetzgebung vorkommenden Worte können verschiedene Bedeutung haben, sie können wohl den Eigentumsübergang bezeichnen, sie können aber auch nur einen Titel zum Eigentumserwerb geben wollen. Was die Absicht ist, ist lediglich Auslegungsfrage¹⁾. Man wird die weitergehende Bedeutung nur zu Grunde legen dürfen, wenn hierauf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes unbedingt hinweisen. Es lässt sich nicht leugnen, dass in § 36²⁾ des Deputationshauptschlusses die Annahme zu Grunde zu liegen scheint, als würde auch der Eigentumsübergang der nicht namentlich bezeichneten Güter durch das Gesetz selbst angeordnet, indessen sind in § 42 des Deputationshauptschlusses dieselben Worte gebraucht, um damit auszudrücken, dass die Landesherren Freiheit haben sollten zu säkularisieren oder nicht³⁾. Es sprechen aber vor allem innere Gründe gegen die

¹⁾ Vgl. über die verschiedenen Auslegungen u. a. Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen Bd. 2 S. 337. 353. Hübler, Eigentümer des Kirchenguts S. 56 und Longard a. a. O. S. 82 ff. 85.

²⁾ „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften . . . über.“

³⁾ Es heisst dort: „Die Mannesklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen (seront à la disposition des Princes territoriaux ou des nouveaux possesseurs), welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können.“

Annahme, dass alle in § 35 bezeichneten Güter auch gegen den Willen der Landesherren säkularisiert werden sollten; denn zu einer so exorbitanten Massregel lag gar keine Nötigung vor; an der Einziehung der Stiftsgüter hatten die Landesherren nur ein Interesse, wenn gleichzeitig das geistliche Institut aufgehoben wurde¹⁾. An die Aufhebung aller in § 35 bezeichneten Stifte und Klöster war aber keineswegs gedacht. In den Beratungen der Deputation wurde besonders hervorgehoben, es werde vielfach mehr im Interesse der Landesherren liegen, die Mediatstifter und einzelne Klöster beizubehalten²⁾.

War nun aber in § 35 die Säkularisation noch nicht selbst, sondern nur eine Ermächtigung zu solcher ausgesprochen, so traten die daselbst bezeichneten Verpflichtungen für die Staaten auch noch nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst dann und in so fern ein, als die Ausführung der Säkularisation erfolgte.

Es fragt sich dabei aber endlich noch, ob denn überhaupt aus dem Wortlaut des § 35 eine rechtlich fassbare Verbindlichkeit des Staats konstruiert werden kann, anlässlich der Einziehung einer einzelnen Gütermasse einen Teil „zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst“ zu verwenden; denn immer nur darum, nicht um eine unbegrenzte Verpflichtung, für den ordentlichen Gottesdienst im Lande zu sorgen, kann es sich hier handeln. § 35 enthält den „bestimmten Vorbehalt“, dass aus dem säkularisierten Gut für die Ausstattung der Domkirchen und die Pensionen der aufgehobenen Geistlichkeit gesorgt werden muss. Sonst sind die säkularisierten Güter „der freien und vollen Disposition der Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere

¹⁾ E. Mayer a. a. O. S. 98 macht sehr richtig darauf aufmerksam, dass man die Säkularisation der geistlichen Institute selbst von der Säkularisation der den Instituten gehörigen Güter unterscheiden muss.

²⁾ Protokolle Bd. 1 S. 286.

gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen“. Schon die Gegenüberstellung dieser Bestimmung mit dem „bestimmten Vorbehalt“ führt dahin, der Angabe der Zweckbestimmung hier eine andere Bedeutung zu geben; sonst wäre kein Grund ersichtlich, weshalb man nicht den Verwendungszweck für Gottesdienst und Unterricht in Parallele mit den in dem Vorbehalt angegebenen Zwecken gestellt hätte. Die andere Bedeutung der erstgenannten Zweckbestimmung kann dann aber nicht wohl in etwas anderem liegen, als dass hier eine besondere rechtliche Bindung nicht stattfinden sollte. Eine bestimmte rechtliche Verpflichtung, für jeden der angeführten Zwecke aus dem säkularisierten Gut etwas auszuwerfen, wird man aber auch deshalb nicht annehmen können, weil jede nähere Bestimmung, die diese Verpflichtung rechtlich fassbar machte, fehlt. Wenn mehrere Verwendungszwecke hier nebeneinander mit der Hinzufügung genannt sind, dass die Landesherren völlig freie Disposition haben sollten, so kann diese Aufzählung auch nur alternativ gedacht sein, man würde jedenfalls an der Hand des § 35 in keinem Fall bei der Säkularisation eines einzelnen Guts einen bestimmten Anspruch auf Verwendung eines Teils der Masse zu gottesdienstlichen Zwecken irgendwie greifbar formulieren können. Es fehlt daher der Verfügung des § 35 die nötige Bestimmtheit, um in ihr die Basis für eine rechtliche Verpflichtung, wie sie behauptet ist, zu sehen. Die Verwendungszwecke der Unterhaltung des Kultus und der Erleichterung der Finanzen sind ersichtlich nicht zur Feststellung einer rechtlichen Verpflichtung, sondern nur zur Motivierung der Säkularisation angegeben.

Die vorstehende Auffassung des § 35 war auch offenbar die der preussischen Regierung, sie kommt in der Art der Ausführung, die § 35 in Preussen erhielt, überall zum Ausdruck. Indem man in der Bestimmung des Deputationshauptschlusses nur eine Ermächtigung zur Säkularisation der nicht namentlich überwiesenen geistlichen Güter sah, nahm man zunächst eine generelle Einziehung derselben überhaupt nicht in Aussicht.

Eine Kabinettsordre vom 11. Dezember 1802¹⁾ besagt ausdrücklich:

„Aus den in Eurem Bericht vom 5. d. M. angeführten Gründen billige Ich es völlig, dass Ihr über das Schicksal der geistlichen Korporationen in den mir zugefallenen Indemnitäts-Provinzen nicht im Allgemeinen Vorschläge macht, vielmehr über jedes einzelne Stift oder Kloster, oder aber über einige ganz ähnliche oder in Verbindung stehende Institute, jedesmal unter Vorlegung des ganzen Zustandes der Corporation besonders berichtet und wegen der Beybehaltung, Reform oder Aufhebung Vorschläge thut.“

Ueber das Verfahren in den Stammlanden, welches für die evangelische Kirche vornehmlich in Frage kommt, schrieb der Geh. Kabinettsrat Beyme an den Staatsminister Graf Haugwitz unter dem 23. März 1803²⁾:

„Der Zusatz, welchen der § 35 des Haupt-Schlusses der Reichs-Deputation hiernächst erhalten, stellt auch alle Güter der fundierten etc. Stifter beyder Confessionen in den alten teutschen Landen S. M. zu HöchstDero Disposition. Die Worte lassen über den Sinn keinen Zweifel, aber der Inhalt ist so wichtig, dass ich mir immer noch nicht recht traue, darauf eine bestimmte, der bisherigen Verfassung entgegenlaufende allgemeine Maassregel anzurathen, vielmehr, indem mit S. M. ... Genehmigung ich alle Materialien zu einem neuen System in Absicht der Stifter in den alten Landen sammle, es räthlich halte, durch einzelne Befehle den Weg zu bahnen ...“

Daraufhin wurde dann zunächst nur die Aufhebung der katholischen Männerklöster beschlossen: anlässlich eines Spezialfalles reskribierte der König unter dem 4. Oktober 1803³⁾:

„Da Ich nun nicht bloss bei dem Mir ... gegebenen Anlass, sondern überhaupt nach den in den Entschädigungs-Landen befolgten Grundsätzen auch in den alten teutschen Landen zu Aufhebung der Klöster schreiten lassen will, so trage Ich Euch hiermit auf, ... darüber zu berichten.“

¹⁾ Publikationen aus den Kgl. Preuss. Staatsarchiven Bd. 76 S. 690.

²⁾ a. a. O. S. 798.

³⁾ Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 70 Hauptkommission II Sekt. XIV Nr. 17 Bl. 8.

Auf den Bericht der Minister erging dann eine Kabinettsordre vom 29. Dezember 1803 folgenden Inhalts¹⁾:

„Auf Euren Bericht wegen der . . . Aufhebung der Klöster in Meinen alten teutschen Landen, bin Ich in Ansehung des hierbei zu befolgenden Geschäftsganges mit Euch dahin einverstanden, dass

1. die jetzt vorzunehmende Säkularisation sich auf sämmtliche katholische Mannesklöster Meiner alten mit dem teutschen Reiche in Verhältnis stehenden Lande, also exclusive Schlesien erstreckt, auch

2. die Provinzen Cleve, Mark und Ravensberg . . . mit in dieser Massregel eingeschlossen werden und also

3. in allen vorgenannten Landen, ausgenommen Schlesien, in der gedachten Klosteraufhebungssache vorgeschritten wird.

. . . In Absicht

7. der Verwendung der gewonnenen Fonds, so will Ich, dass die Uebergabe der Klostergüter als Domänen an die Kammern, nicht bis zur Berichterstattung über die künftige Bestimmung der Fonds ausgesetzt werden, sondern sofort erfolgen soll, werde aber Eure . . . Vorschläge, über die zum Besten der Schulen und anderer öffentlichen Anstalten nöthigen Gelder, gern annehmen und nach Möglichkeit berücksichtigen.“

Aber nicht einmal diese Massregel wurde gleich durchgeführt. Eine Kabinettsordre vom 19. April 1804²⁾ lenkte wieder ein:

„Auf Euren Bericht . . . will Ich Euch hierdurch zu erkennen geben, wie die in den Indemnitäts-Landen über die Aufhebung der Klöster gemachte Erfahrung und die darüber vernommenen Urtheile des Publikums Mich auf den Gedanken gebracht haben, dass es am besten sein dürfte, die mit den Klöstern vorzunehmenden Veränderungen allgemein und ohne Unterschied zwischen den begüterten und Bettelorden, da solcher nur den Verdacht eigenütziger Absichten begründen könnte, nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen. Immer ist und bleibt das allgemeine Ziel dieser

¹⁾ a. a. O. Bl. 23.

²⁾ a. a. O. Bl. 62; vgl. auch die Publikationen aus den Kgl. Preuss. Staatsarchiven Bd. 77 S. 145.

³⁾ Abgedruckt in dem oben zit. „Versuch einer Auslegung etc.“ S. 119. 120.

Veränderungen ... die Aufhebung der Klöster. Wenn ich aber in Erwägung ziehe, dass deren plötzliche und gänzliche Aufhebung theils wegen der Seelsorge Verlegenheiten erzeugen, theils wegen der auch den Bettelmönchen zu gebenden Pensionen dem Staate kostbar werden würde, so halte ich dafür, dass es ebenso sicher und mit gleichem oder grösserem Vortheile zum Ziel führen werde, wenn man

1. die fernere Annahme der Novizen verbietet, die bereits angenommenen abfindet und denen, die den Austritt aus dem Orden und Kloster wünschen, solchen erleichtert, im Fortlauf dieser Massregel aber, so wie die Klostergeistlichen nach und nach abnehmen, die Mitglieder mehrerer Klöster, soweit es irgend angeht, zusammenleget und dadurch die gänzliche Aufhebung der Klöster beschleunigt;

2. inmittelst für den ungestörten Fortgang des Gottesdiensts und der Schulanstalten allenfalls durch Verpflichtung der Klöster, Weltgeistliche dazu anzustellen, Sorge trägt, auch

3. durch Aufnahme genauer Inventarien über das Vermögen eines jeden Klosters ... dafür zu sorgen, dass nicht allein das Vermögen erhalten, sondern auch dem Staate der alljährlich steigende Ueberschuss entrichtet und zuletzt das ganze Klostervermögen zu dessen Disposition gestellt werde.“

Erst auf eine Immediatvorstellung der Minister erging eine Kabinettsordre vom 14. Juli 1804¹⁾ dahin:

„... Ich genehmige demnach

1. dass die fundierten Klöster gleich aufgehoben, das Vermögen realisiert und in Domänen-Aemter verwandelt, den Kloster-Geistlichen angemessene Pensionen daraus gegeben und die nöthigen Kirchen- und Schul-Anstalten daraus fundiert werden, jedoch mit der allgemeinen Bemerkung, dass es in Absicht der Kirchen weniger auf beständige Pfarrkirchen, als darauf ankommen wird, nach Abgang der pensionierten Geistlichen eine hinreichende Anzahl mit der Verpflichtung anzustellen, diejenigen Orte, wo sich katholische Glaubensgenossen aufhalten, zu bestimmten Zeiten im Jahr zu besuchen und den Gottesdienst abzuhalten, wie es bereits in anderen deutschen Provinzen geschieht ...

2. dass die Mendikanten-Klöster auch keineswegs perpetuiert, sondern nur vorerst der Seelsorge halber und weil zu ihrer Pen-

¹⁾ Publ. a. d. Staatsarch. a. a. O. S. 177. 202.

sionierung kein Fond vorhanden, auch ihre Verfassung kein alsbaldiges Aussterben zulässt, beibehalten, die Provinzialen aber angewiesen werden, so viele Religiosen, als thunlich ist, daraus zu avocieren und damit so lange fortzufahren und eher keine aus fremden Klöstern, auch keine Novizen aufzunehmen, bis sämtliche Religiosen aus hiesigen Klöstern auf diese Art entfernt sind, damit die Einziehung dieser Klöster nach und nach, sowie für den Gottesdienst und die Schulen gehörig gesorgt worden, erfolgen könne. . . .

Uebrigens bin Ich es zufrieden, dass Ihr bei Realisierung des Klostervermögens darauf Rücksicht nehmen werdet, dass die Dorfs- und Stadt-Gemeinden und einzelne Eingesessene, welche bisher Kloster-Gründe in Pacht gehabt, sofern sie dieselben zu ihrer Conservation bedürfen, solche behalten und sie darunter nicht verschlimmert werden. Aus demselben Grunde, warum dies geschieht, muss auch bei Aufhebung jedes Klosters ausgemittelt werden, was dasselbe bisher an Allmosen gegeben hat und der Betrag dieser Allmosen an die Armen-Kasse des Orts oder der Provinz als ein fixierter Betrag entrichtet werden.“

Aus diesen Urkunden geht zugleich deutlich hervor, dass § 35 nicht in dem Sinne verstanden wurde, dass dem Staat daraus eine generelle Verpflichtung zur Dotierung des gesamten Kirchenwesens erwuchs. Es erschien nur — in Uebereinstimmung mit der oben dargelegten Säkularisationspolitik — billig, aus dem eingezogenen Gut so viel zu reservieren, als zur Erhaltung der ordentlichen Seelsorge, soweit eine solche bisher von den Klöstern wahrgenommen war, notwendig erschien. Die hierfür notwendigen Aufwendungen wurden bei der Säkularisation jedes einzelnen Klosters besonders ausgeworfen. Eine rechtliche Verpflichtung des Staats, darüber hinaus noch in der Zukunft Mittel aus den säkularisierten Gütern für kirchliche Zwecke aufzuwenden, wurde nirgends angenommen.

Speziell für die Wirkung des § 35 auf die finanziellen Beziehungen des preussischen Staats zur evangelischen Kirche ist es von Bedeutung, dass andere geistliche Institute als katholische Klöster einstweilen überhaupt grundsätzlich nicht säkularisiert wurden. Darüber bestimmte ein Kabinettsreskript an das Domkapitel Halberstadt vom 21. Februar 1804 nebst

Kabinettsordre an die Minister vom selben Tage ¹⁾). In ersterem heisst es:

„. . . Diese Eure Erklärung über die, Mir durch das neueste Reichs-Conklusum beigelegte uneingeschränkte Disposition über die Stifter in Meinen Landen ist Mir . . . sehr angenehm gewesen und hat mich bewogen, Mich in der abschriftlich beiliegenden Ordre . . . auf eine solche Weise zu erklären, wodurch die Existenz derselben und aller übrigen Stifter in Meinen alten teutschen Reichslanden für immer gesichert, zugleich aber auch die ausschliessliche Befugnis des Landesherrn . . . künftig alle vakant werdende Stellen zu Belohnung ausgezeichneten Verdienste selbst zu vergeben, festgestellt werden kann . . .“

Die in Bezug genommene Kabinettsordre besagt:

„. . . Wiewohl Ich nun durch das neueste Reichs-Konklusum zur gänzlichen Aufhebung aller Stifter vollkommen berechtigt bin; so bin ich dennoch entschlossen, sämtliche Stifter in Meinen alten Reichslanden als das beste Mittel, Verdienste um den Staat zu belohnen, bestehen zu lassen, und die darüber erlangte uneingeschränkte Disposition nur dazu anzuwenden, diesem Belohnungsmittel die grösstmögliche Ausdehnung zu geben . . .“

Und im folgenden Jahre wurde dann durch Kabinettsordre vom 10. Mai 1805 definitiv folgendes bestimmt ²⁾):

„Auf Euren Bericht vom 4. d. M. will Ich . . . wegen der mit der Verfassung der Stifter vorzunehmenden Veränderungen Mich dahin hiermit erklären, dass ich

I. obgleich der Reichsdeputations-Schluss mir die Befugnis erteilt, die Stifter in Meinen älteren mit dem Deutschen Reiche in Verhältnis stehenden Landen aufzuheben, dennoch diese Stifter fortdauern lassen, Mir aber

II. das Recht vorbehalten will, die Verfassung dieser Stifter dergestalt zu modificieren, dass der Zweck der Belohnung der Verdienste um den Staat desto besser erreicht werde . . .“

Zu einer generellen Säkularisation der in § 35 des Deputationshauptschlusses bezeichneten Güter ist es dann auch in

¹⁾ Abgedr. in dem oben zitierten „Versuch einer Auslegung etc.“ S. 119. 120.

²⁾ In den Akten des preuss. Kultusministeriums.

Preussen in den folgenden Jahren bis zum Erlass des Säkularisationsedikts vom 30. Oktober 1810 nicht gekommen.

Durch dieses Edikt, welches über die dem Staat aus den Säkularisationen erwachsenden Verpflichtungen anderweite Regeln aufstellte, wurde aber § 35 für Preussen überhaupt obsolet.

Der Deputationshauptschluss hat hiernach nur die rechtliche Wirkung haben können, dass anlässlich der Säkularisation einzelner Institute örtliche Sonderrechtsverhältnisse begründet sind.

Für die Auslegung des Edikts vom 30. Oktober 1810 ist auch wiederum dessen kurze Vorgeschichte nicht ohne Bedeutung. In der Schwierigkeit, die Kontribution an Frankreich aufzubringen, tauchte der Gedanke auf und gewann zuerst in einem im April 1810 vom Minister Altenstein aufgestellten Plan greifbare Gestalt, die Mittel hierfür durch die Einziehung katholischer geistlicher Güter in Schlesien zu gewinnen¹⁾. Hardenberg nahm diesen Gedanken in seinem im Mai 1810 vorgelegten Finanzplan auf. Die Erörterung desselben ergab vornehmlich zwei Bedenken: einmal, dass die Beschränkung der Einziehung der geistlichen Güter auf die katholischen Institute in Schlesien das Odiöse einer rein finanziellen Sonderaktion zu sehr hervortreten liesse, und sodann, dass die für den ordentlichen Gottesdienst und Schulunterricht bestimmten Einrichtungen dieser Institute nicht aufgehoben werden dürften²⁾. Letzteres war

¹⁾ Vgl. Schölls Denkwürdigkeiten in den Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 92, Schöll 29 Fol. 151; auch Ranke, Sämtl. Werke Bd. 48 S. 165. 166.

²⁾ So äusserte sich der Geheime Staatsrat Niebuhr unter dem 8. Juli 1810 dahin:

„Die Bedenken über die Einziehung der schlesischen Güter scheinen uns nicht erheblich; allein es dürfte allerdings ungerecht seyn und die übelste Wirkung hervorbringen, wenn man das Vermögen einer noch thätigen Geistlichkeit, welches zum grossen Theil für den Kultus verwandt wird, welches in den Augen so vieler Menschen unantastbar ist, hinwegnimmt, und sich scheut Domstifter und Orden einzuziehen, welche ohne alle Bestimmung nur

auch durch die damalige Säkularisationspolitik überhaupt geboten, nach der die ordentliche kirchliche Organisation nicht getroffen werden sollte¹⁾. Hardenberg würdigte diese Bedenken in einer kurz vor Erlass des Edikts verfassten Denkschrift, die gewissermassen die Motive des Gesetzes gibt²⁾, in folgender Weise:

„Diese (sc. Einnahme) setzt die Säkularisation der geistlichen Güter voraus, die vorzüglich in Schlesien einen sehr reichlichen Beytrag zu den grossen Geld-Erfordernissen geben müssen. Kein vernünftiger Grund setzt sich in der gegenwärtigen Lage der Dinge dieser Maasregel entgegen, sobald für liberale Pensionirung der gegenwärtigen Pfründner und insonderheit für reichliche Dotirung der katholischen Kirchen, Schulen und

Sinekuren begründen, und deren Aufhebung die Stimme des Publikums verlangt.“

Und in einem Promemoria des Geheimen Staatsrats Sack vom 11. Juli 1810 ist gesagt:

„10. Was die Einziehung der Geistl. Güter betr., so ist solche dem Zeitgeist so angemessen, und das jetzige Erforderniss so dringend, dass sie bei dem Publikum keinen nachtheiligen Eindruck verursachen wird, nur muss dabei mit grösster Umsicht und Schonung verfahren, für Kirchen und Schulen gesorgt und dann auch die Maasregel auf die protestantischen Stifter in den alten Provinzen ausgedehnt werden. Sonst möchte das Schlesische und das Katholische Publikum sich dadurch zurückgesetzt finden und wie bei allen Sachen, wo Ausnahmen gemacht werden, es einen nachtheiligen Eindruck zurücklassen.“

(Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 92, Hardenberg, H. 5. IV.) Dieselben Bedenken waren übrigens auch schon bei den Beratungen der Reichshauptdeputation im Jahre 1803 hervorgehoben, vgl. deren Protokolle Bd. 1 S. 286. Ueber die vom Frhrn. v. Stein geäusserten Bedenken vgl. Pertz, Das Leben des Ministers Frhrn. v. Stein, Bd. II S. 491 ff. 511. 513.

¹⁾ Siehe oben S. 140 ff.

²⁾ Vgl. über die Zeit der Abfassung dieser im Geheimen Staatsarchiv (Rep. 92, Hardenberg, H. 5. IV Bd. I fol. 130) befindliche Urkunde Erw. Nasse, Die preussische Finanz- und Ministerkrise im Jahre 1810 und Hardenbergs Finanzplan in der Historischen Zeitschrift Bd. XXVII S. 282 ff. 336.

milden Stiftungen gesorgt wird. In politischer Hinsicht ist auch kein Bedenken dabey, da nicht nur in allen katholischen Staaten, sondern namentlich auch in Oesterreich die Säkularisation und der Verkauf der geistlichen Güter an der Tagesordnung sind . . . Die Haupt-Vortheile, die aus der Säkularisation gezogen werden sollen, sind Erlangung baaren Geldes durch den Verkauf und von Sicherheitsmitteln für Anleyhe. Die Pensionirung der Klostergeistlichen, die Verzinsung der Schulden, die Kosten für Pfarren, Schulen und milde Stiftungen werden auf den Ausgabe-Etat übernommen, um zu jenen Zwecken freye Objekte zu erlangen. Die in Einnahme gebrachten 540 000 Rthlr. mit den in Ausgabe gebrachten 440 000 Rthlr. balancirt, ergeben vorjetzt nur einen künftig steigenden Ueberschuss von 100 000 Rthlr., auf den mit Gewissheit gezahlt werden dürfte.

Aber wird die Säkularisation der schlesischen katholischen Geistlichen Güter in Schlesien beschlossen, dazu allerdings auch die des Bisthums Breslau und des Maltheser- und Deutschen Ordens zu rechnen seyn werden; so würde es einen üblen Eindruck machen, wenn die protestantischen geistlichen Besitzungen eine Ausnahme machen sollten. Das Princip der Säkularisation müsste also auch für diese, für den Johanniter-Orden, die Dom- und andere Stifter ausgesprochen werden, wengleich S. Majestät der König sich vorbehielten, in die Ausführung besondere Modifikationen zu legen, die durch persönliche Rücksichten auf des Prinzen Ferdinands und dessen Coadjutors Kgl. Hoheiten und andere Verhältnisse bestimmt würden. Eine specielle Prüfung würde ergeben, wie wegen einer jeden Stiftung zu verfahren sei.

. . . Der Verkauf der Domänen und der zu säkularisirenden geistlichen Güter würde, wenn es möglich wäre, beide in einem kurzen Zeitraum zu Gelde zu machen, allein mehr als hinreichend sein, die Abbezahlung aller Staatsschulden zu bewirken. . . Unstreitig ist es rätlich, diese beiden Gegenstände dem Abtrage der Schulden zu widmen.“

Diese Ausführungen ergeben folgendes: Zweck der beabsichtigten Massnahme war lediglich die Gewinnung von Mitteln zur Abzahlung der Kontribution durch Einziehung katholischer Stiftsgüter in Schlesien. Der ordentliche Gottesdienst und Unterricht sollte dadurch nicht geschädigt werden und deshalb die Kirchen und Schulen, soweit sie durch die Säkularisation ge-

troffen wurden, aus der Staatskasse ihrem Bedürfnis entsprechend dotiert werden. Lediglich aus paritätischen Rücksichten sollte die Massnahme im Prinzip auch auf die anderen Provinzen und evangelischen Institute ausgedehnt werden, wofür man sich aber die nähere Ausführung noch vorbehalten wollte. So erschien der Säkularisationsplan zunächst in dem Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben u. s. w. vom 27. Oktober 1810¹⁾ in folgender Form:

„Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu säkularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen, indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hierin nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den allgemeinen Zeitgeist vor Uns, sondern auch die Ueberzeugung, dass Wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäss handeln, wenn Wir jene Güter unter den oben erwähnten Bedingungen zur Rettung des Staats verwenden, als wenn wir zu diesem Ende das Vermögen Unserer getreuen Unterthanen stärker anziehen wollten.“

Deutlich kommt in dieser gesetzlichen Bestimmung zum Ausdruck, dass der eigentliche Zweck der Massregel ausschliesslich die Erlangung des geistlichen Gutes zur Abzahlung der Kriegsschuld war. Daraus allein ergibt sich schon, dass nicht etwa die reichliche Dotierung aller im Staat befindlichen Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen in der Absicht des Gesetzes liegen konnte; denn dann würde kein Pfennig für den eigentlichen Zweck des Gesetzes übrig geblieben sein. Die Nebeneinanderstellung mit der Pensionierung der Pfründner zeigt schon, dass es sich hierbei nur um die Erhaltung der Einrichtungen handelte, die durch die Säkularisation getroffen wurden. Das brachte dann das gleich darauf folgende Edikt über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie vom 30. Oktober 1810

¹⁾ G. S. S. 25 f. 28.

noch deutlicher zum Ausdruck. Der Wortlaut bedarf näherer Beachtung. Es lautet:

„In Erwägung, dass

- a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;
- b) dass alle benachbarte Staaten die gleiche Massregel ergriffen haben;
- c) dass die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;
- d) dass Wir dadurch die ohnedies sehr grossen Anforderungen an das Privat-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen ermässigen, verordnen Wir wie folgt:

§ 1: Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Comenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staats-Güter betrachtet.

§ 2: Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Comenden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigung der Benützer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§ 3 (enthält hier nicht wesentliche Uebergangsbestimmungen).

§ 4: Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.“

Der Eingang des Gesetzes gibt die Motive. Entsprechend der damaligen Säkularisationspolitik sollen nur die auch im kirchlichen Interesse als überflüssig erscheinenden Einrichtungen, nicht die ordentliche kirchliche Organisation getroffen werden. Soweit die Stifter und Klöster noch einem vom kirchlichen Standpunkt gerechtfertigten Zweck dienen, soll dies in veränderter Weise, das heisst in den hierfür sonst bestehenden Organisationsformen geschehen. Hiermit ist der Vorbehalt des

§ 4 motiviert. Als eigentlicher Zweck der Massregel wird auch wieder die Gewinnung der Mittel für die Abzahlung der Kontribution an Frankreich bezeichnet.

Im Gesetz selbst ist dann unterschieden zwischen der Säkularisation des Kirchenguts zum Staatsgut, die als durch das Gesetz vollzogen zu betrachten ist, und der Aufhebung der kirchlichen Institute selbst, die erst weitere Ausführung erfordert. Erst Hand in Hand mit der Ausführung hat dann die Feststellung der neuen finanziellen Beziehungen des Staats in Bezug auf die kirchlichen Einrichtungen nach Massgabe des § 4 zu erfolgen.

Auch die Formulierung des § 4 nötigt nun nicht zu der weit verbreiteten Annahme, dass die Regierung hier eine weitere Verpflichtung, als wie sie nach der Vorgeschichte des Gesetzes anzunehmen ist, nämlich die generelle Verpflichtung zur reichlichen Versorgung beider Kirchen mit kirchlichen Einrichtungen hat übernehmen wollen. Der Schlusssatz des Gesetzes ergibt vielmehr das Gegenteil. Auch nach dem Edikt vom 30. Oktober konnte es sich nur darum handeln, dass die dem ordentlichen Gottesdienst und Unterricht bereits gewidmeten kirchlichen Einrichtungen, die aus den aufzuhebenden Instituten Subsistenzmittel erhielten, hierin nicht geschädigt wurden, und dass für die Tätigkeit in Gottesdienst und Seelsorge, die bisher von den Stiftern und Klöstern noch wahrgenommen wurde, bei deren Aufhebung geeignete neue Einrichtungen geschaffen und mit den erforderlichen Mitteln versehen wurden.

Lediglich von diesem Gesichtspunkt aus wird auch die Einschaltung zu beurteilen sein, die sich in dem Edikt vom 30. Oktober gegenüber der Formulierung in dem Finanzedikt vom 28. Oktober in so fern findet, als hier auch noch von einer „hinreichenden Belohnung der obersten geistlichen Behörden“ die Rede ist¹⁾. Auch hier konnte es sich nur um solche Behörden

¹⁾ Das im Geheimen Staatsarchiv befindliche Konzept des Edikts vom 30. Oktober lautete zunächst auch nur: „§ 4: Wir werden mit dem

handeln, die durch die Säkularisation getroffen waren. Das waren die katholischen Diözesanbehörden, die durch Einziehung der Bistümer und Domkapitel in Mitleidenschaft gezogen waren und deren Beibehaltung bzw. Neufundierung schon im Reichsdeputationshauptschluss in Aussicht genommen war. Eine Verpflichtung zur Unterhaltung evangelisch-kirchlicher Oberbehörden kann aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden, denn mit den nach dem Edikt der Säkularisation unterworfenen evangelischen Stiftern waren kirchenregimentliche Funktionen nicht mehr verbunden¹⁾, und es gab bei Erlass des Säkularisationsedikts für die evangelische Kirche überhaupt keine oberen geistlichen Behörden mehr. Alle spezifisch kirchlichen Behörden waren im Jahre 1809 aufgelöst und es bestand nicht die Absicht, solche wieder zu begründen; gerade einige Tage vor Erlass des Säkularisationsedikts, am 27. Oktober 1810, war die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden²⁾ ergangen, durch welche die die Auflösung des selbständigen evangelisch-kirchlichen Behördenorganismus in sich schliessende neue Organisation abgeschlossen wurde.

Der im vorstehenden gegebenen Auslegung des § 4 entsprach auch die Ausführung des Edikts, die in Schlesien sofort in Angriff genommen wurde. Hardenberg selbst erliess eine Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster und Stifter bestellten Kommissarien, in der es unter anderem heisst³⁾:

Rathe der obersten geistlichen Behörden für reichliche Dotierung der Pfarreien etc. sorgen.“ Dieser Satz ist dann ohne besondere Motivierung in die Fassung des Gesetzes gebracht.

¹⁾ Vgl. § 1221 A. L. R. II, 11: „Dagegen können protestantische Stifte, wenn sie auch an sich die Würde der Kathedralstifte haben, dennoch einige Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diöces sich nicht anmassen.“ Deshalb kann die Verpflichtung zur Unterhaltung der kirchenregimentlichen Behörden der evangelischen Kirche auch nicht in Parallele mit der Verpflichtung gestellt werden, deren Erfüllung die in der Bulle de salute animarum gewährte Dotation war.

²⁾ G. S. S. 3.

³⁾ Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 74 M. X Nr. 1.

„§ 24... Zunächst hat der Commissarius dahin zu sehen, dass durch die Aufhebung des Klosters weder im Gottesdienst noch im Schulunterricht irgend eine Unterbrechung entstehe. Alsdann ist zu prüfen, ob und welche neue Pfarreien nach Aufhebung des Klosters fundirt werden müssen, und welche Gemeinden zu anderen Parochien gelegt werden können. Im ersten Fall sind womöglich die tüchtigsten und geschicktesten Mönche zu den Predigerstellen auszuwählen und über ihre Dotation sowie über die Anstellung der nöthigen Küster und Organisten Vorschläge zu thun. Diese Stellen sollen sämtlich auskömmlich fundirt, den Kirchen aber aus den vorräthigen Kirchengeräthen, Messgewändern u. s. w. das Erforderliche zugetheilt werden. Was dieselben an Messwein, Wachslatern u. s. w. brauchen, gibt zuerst der Administrator, die Kosten der künftigen Anschaffung werden berechnet und darauf bei der Dotation Rücksicht genommen. Nur die Ausgaben, welche das Chor verursacht, fallen künftig weg, sonst aber hat Commissarius hierbei durch ängstliche Verkürzung keinen Anstoss zu geben.

§ 25. Auf gleiche Weise sind wegen gehöriger Fundation und besserer Einrichtung der Schulen Vorschläge zu thun, es sey nun, dass Geld, Naturalien oder Grundstücke dazu am besten verwendet werden können.

Der Bedarf zu den Kirchen- und Schulbauten soll künftig auf den Etats der Regierungen ausgeworfen werden.

§ 28. Da die Erhaltung bedeutender Geldsummen durch den Verkauf der Klostergüter Hauptzweck ihrer Aufhebung ist, so hat Commissarius zunächst dafür zu sorgen, dass alle der Veräußerung entgegenstehende Hindernisse sogleich hinweggeräumt werden.“

Als die Säkularisationskommission in einem Protokoll vom 19. November 1810 die Ansicht aussprach, dass es sich nicht nur um Einziehung der Güter der geistlichen Korporationen handle, sondern sofort auch mit der Aufhebung der Stifter und Klöster selbst vorzugehen sei, reskribierte Hardenberg unter dem 28. November 1810 folgendes¹⁾:

„Ich genehmige das im Protokoll vom 19. November dargelegte Verfahren im Allgemeinen vollkommen, und finde in Ansehung einzelner Punkte nur folgendes zu bemerken:

¹⁾ Vgl. die zit. Akten des Staatsarchivs.

3. Allerdings ist itzt nicht blos von Einziehung der geistlichen Güter, sondern auch von Aufhebung der geistlichen Corporationen die Rede. Alles dasjenige, was daher schlechthin auf alleinigen Gottesdienst der Corporation als solcher Bezug hat, z. B. das Chorgehn der Geistlichen fällt also hinweg; und insofern dies zur grössern Feierlichkeit in der bischöflichen Kirche bei öffentlichem Gottesdienste für itzt beizubehalten rätlich sein möchte, sind dazu die Domherrn und Canonici nicht in Verfolg des früheren Gelübdes, sondern als vom Staate dafür belohnte Geistliche verpflichtet.

Freilich können in Zukunft nur solche Kirchen und Pfarreien fundirt werden, zu welchen eine Seelsorge und Gemeinde gehört; um der öffentlichen Opinion willen muss jedoch die z. Commission solche Klosterkirchen, zu welchen das Volk, ohne eingepfarrt zu sein, sich einzufinden pflegte, und überhaupt keine Kirche ohne Anfrage schliessen, sondern veranlassen, dass der Gottesdienst vor der Hand fortdauern, bis für die ganze Provinz nach genomener Rücksprache mit dem Bischofe die Seelsorge regulirt ist.“

Deutlich ist in diesen Erlassen gesagt, dass es sich nach dem Edikt nur um die Dotierung derjenigen der kirchlichen Versorgung des Volks dienenden Einrichtungen handelte, die durch die Säkularisation in Mitleidenschaft gezogen waren, sowie um Neufundierung der Einrichtungen, die erforderlich waren, um einen Ersatz für die dem gedachten Zweck noch gewidmete Tätigkeit der aufgehobenen Corporationen zu schaffen. Mehr wollte und konnte der Staat damals nicht leisten. Alles Vermögen, welches danach übrig blieb, sollte lediglich zur Abtragung der Kriegsschuld verwendet werden. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die Schlussabrechnung über die Einziehung der geistlichen Güter in Schlesien aufgestellt. Hardenberg berichtet darüber unter dem 15. Mai 1811 an den König ¹⁾:

„Nach dem anliegenden General-Abschluss beträgt sich das Vermögen der säkularisirten geistlichen Corporationen

11 891 898 Rthlr.

Dieser Abschluss weiset hiernächst auch das eigentliche Vermögen der Kirchen und der kirchlichen Foundationen, soweit solches

¹⁾ a. a. O. Bl. 162. Ein nach denselben Gesichtspunkten aufgestelltes Generaltabelleau der Hauptkommission befindet sich daselbst Bl. 152.

bis jetzt ermittelt ist, mit resp. 398 925 Rthlr. und 572 029 Rthlr. nach, welche Beträge jedoch ihrer ursprünglichen Bestimmung fernerhin gewidmet bleiben. Doch dürfte ausser diesen Summen von dem oben nachgewiesenen Vermögen der Stifter und Klöster ein nicht unbedeutender Betrag zur Dotirung der Kirchen und Schulen verwandt werden müssen, deren Unterhaltung durch die Säkularisation Ew. Kgl. Majestät Kassen zur Last gefallen ist. Nach Abrechnung der hiezu muthmasslich erforderlichen Summen, wird aber für den Staat der Gewinn einer reinen Revenue von wenigstens 400 000 Rthlr. übrig bleiben.“

Auch hier ist nur von den bisher mit den Klöstern und Stiftern verbundenen Pfarrkirchen und Stiftungen, die erhalten blieben, und bestimmten Kirchen und Schulen, die infolge der Säkularisation neu zu fundieren waren, die Rede, nicht von einer allgemeinen Dotation der Kirche überhaupt. Auch eine künftige Verwendung des durch die Säkularisation gewonnenen Vermögens in letzterem Sinne wurde nicht in Aussicht genommen. Das eingezogene Gut und dessen Einkünfte wurden vielmehr in ganzem Umfange gesetzlich zur Abstossung der Staatsschulden bezw. zur Verpfändung für diese und ihre Verzinsung bestimmt ¹⁾.

¹⁾ Vgl. das Edikt wegen Veräusserung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter vom 27. Juni 1811 (G. S. S. 208), Eingang Abs. 2 und die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (G. S. S. 9) unter III u. VII. Eine deklaratorische Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 (G. S. S. 57) bestimmt ausdrücklich:

Die den Staatsgläubigern im § III der Verordnung vom 17. Januar 1820, ausser der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Specialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domänen, durch das Finanzministerium verwaltet wird, und diejenigen etatsmässigen Nutzungen gewährt, die nach § VII Nr. 1 als Domänen- und Forstrevenuen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Specialgarantie, und die

So war die Ausführung des Säkularisationsedikts in der Provinz Schlesien, für welche das Gesetz zugeschnitten war, und wo über den gesetzlichen Umfang der dem Staat aus dem Edikt erwachsenen Verpflichtungen nicht hinausgegangen wurde. Aus der Art dieser Ausführung kann die Absicht des Gesetzgebers erkannt werden. In den anderen Provinzen wurde überhaupt von einer planmässigen Durchführung des Gesetzes abgesehen. Es erscheinen sogar Anordnungen, die die Ausführung des § 2 des Edikts förmlich sistieren. Schon im Dezember 1810 hatte der König gelegentlich eines Spezialfalles ausgesprochen, es sei seine „Absicht, die allgemeine Aufhebung der Stifter und Klöster auf Fräuleinstifte nicht unbedingt mitzuerstrecken“ und unter dem 18. Juli 1810 ordnete er in einem Erlass an den Geheimen Staatsrat Sack förmlich an¹⁾:

„Auf Ihren Bericht vom 5. März d. J. setze ich nunmehr fest, dass in Hinsicht der in der Monarchie befindlichen protestantischen weiblichen Stifter keine Abänderung vorgenommen werden soll.“

Der Fortbestand des Domkapitels zu Brandenburg wurde sogar bald darauf auch gesetzlich garantiert²⁾, wie überhaupt das Weiterbestehen auch anderer Stifter in der Monarchie entgegen der Bestimmung des Säkularisationsedikts in der Folge nicht beanstandet wurde³⁾. Für Westpreussen bestimmte ein

Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domänen und Forstrevenuen begriffen, wenn sie gleich im § VII Nr. 1 nicht ausdrücklich genannt sind.

¹⁾ Akten des Zentralbureaus des preussischen Kultusministeriums XIV Nr. 79.

²⁾ Durch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz vom 1. Juli 1823 (G. S. S. 130) § 2. Vgl. auch die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunallandtage der Kur- und Neumark vom 17. August 1825 (G. S. S. 200) §§ 5. 13.

³⁾ Vgl. z. B. die Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (G. S. S. 541).

Ministerialreskript vom 9. Dezember 1819 ganz generell¹⁾, die dort befindlichen geistlichen Institute sollten, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rätlich machten, nicht zur Säkularisation gezogen werden, vielmehr einstweilen noch fortbestehen. Ebenso sind einige Klöster, die ihre Bestimmung bereits modernen, kirchlichen oder Unterrichtsbedürfnissen angepasst hatten, nicht eingezogen, sondern selbständige Korporationen und im Besitz ihres ganzen Vermögens geblieben²⁾.

Erst zu Ende des zweiten Jahrzehnts wurde in grösserem Umfange mit der Ausführung der Säkularisation vorgegangen. Wir haben darüber noch keine eingehendere Kenntnis, das Material liegt in den staatlichen Spezialakten zerstreut. Nur so viel können wir, soweit das Material zugänglich ist, ersehen, dass auch in späterer Zeit keine einheitliche Aktion eingeleitet, sondern über das Schicksal der successive zur Säkularisation gezogenen Institute und deren Vermögen immer nur im Einzelfall besondere Verfügung getroffen ist. Dabei war die Tendenz der Säkularisation jetzt allerdings eine andere als bei der ersten Ausführung des Edikts in Schlesien. Wie dort wurde auch jetzt noch das Vermögen mancher grosser Institute ohne andere Zweckbestimmung als der, zum Pfandobjekt für die Staatsschulden und mit seinen Einkünften zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben zu dienen, mit dem Staatsvermögen vereinigt³⁾, in weitem Umfange wurde aber

¹⁾ Ledebur, Neues allgem. Archiv für die Geschichtskunde des preuss. Staats Bd. I S. 66 ff.

²⁾ So z. B. das Kloster Unserer Lieben Frauen in Magdeburg; vgl. darüber die Denkschrift zur Beilage 15 des Etats der geistl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für 1898/99 Anl. Bd. II Nr. 21 S. 340.

³⁾ Das traf gerade einige vermögende evangelische Stifter, wie die Domstifter zu Magdeburg, Havelberg, Kolberg und Kamin und die Kollegiatstifter zu Magdeburg, Halberstadt und Walbeck, sowie die gemischten Domstifter zu Halberstadt und Minden und die gemischten Kollegiatstifter zu Herford, Bielefeld, Lübbecke und Minden; vgl. Aktenstücke des Evangel. Oberkirchenrats Heft 4 S. 101 und Gerlach, Die Dotationsansprüche etc. S. 4 f.

auch davon abgesehen, die Güter der aufgehobenen Institute ohne besondere Zweckbestimmung für den Staatsfiskus einzuziehen, vielmehr das ganze eingezogene Vermögen bestimmten kirchlichen und Schulzwecken zugeführt. Hierbei wurde über die Verwendung für die durch die Säkularisation des einzelnen Instituts getroffenen Einrichtungen hinausgegangen und dem eingezogenen Vermögen vielfach die besondere Zweckbestimmung der Verwendung für kirchliche und Schulzwecke eines ganzen Bezirks oder gar des Staats gegeben¹⁾. Diese weitere Für-

¹⁾ Dies wird durch viele Beispiele illustriert, von denen einige genannt sein mögen. Nähere Angaben befinden sich in den den preuss. Staatshaushaltsetats von 1898—1900 zu Beil. 15 des Kultusetats beigefügten Denkschriften.

Ueber die Säkularisation des Klosters Neuzelle bestimmte die Kabinettsordre vom 8. Februar 1817 (Anl.-Bd. II zum Etat 1898/99 S. 364):

„Die Fonds des Klosters ... sollen insgesamt zu kirchlichen, wohlthätigen und der öffentlichen Erziehung gewidmeten Zwecken verwendet werden.

Zunächst muss daher ein hinreichendes Kapital zur Dotation der Kirche und Unterhaltung des Gottesdienstes für die eingepfarrte katholische Gemeinde bestimmt bleiben. Der Minister muss aber auch für die Bedürfnisse derjenigen zu Neuzelle nicht eingepfarrten Einwohner der Lausitz, welche bisher auf die Geistlichkeit des Klosters beschränkt gewesen sind, angemessene Sorge tragen.

Wenn sich ausmittelt, dass das Kloster aus seinem Vermögen an katholische Kirchen in Meinen Staaten bestimmte jährliche Verwendungen gemacht hat, so sollen diese so lange fortbestehen, bis den Bedürfnissen solcher Kirchen auf andere Weise hat abgeholfen werden können.“

Soweit war die Zweckbestimmung durch § 4 des Edikts von 1810 vorgeschrieben. Die Kabinettsordre fährt dann aber fort:

„Hiernächst sollen die überbleibenden Fonds dergestalt getheilt werden, dass die Hälfte der Regierung zu Frankfurt zu einem Fonds für die Verbesserung der evangelischen Schulen in ihrem Departement ..., die andere Hälfte dagegen an katholische Unterrichtsanstalten im ganzen Umfang der Monarchie, da wo es am nöthigsten ist, zu verwenden.“

sorge geschah aber nicht in Erfüllung des § 4 des Säkularisationsedikts; ich habe auch nirgends eine Bezugnahme auf

Bei der Säkularisation der (zwei Männer- und drei Frauen-) Klöster in Erfurt wurde überhaupt nicht auf das Edikt von 1810, sondern auf den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 Bezug genommen, durch welchen die Klöster zur Disposition des Staats gestellt seien. Die Kabinettsordre vom 19. Oktober 1818 bestimmte hier (a. a. O. S. 370):

„Das Vermögen der aufgehobenen Klöster bestimme ich . . . zunächst zur reichsdeputationschlussmässigen Pensionirung der Mitglieder und Beamten, sodann zur angemessenen Ausstattung der Pfarren und Kirchen, deren Bestehen wenigstens zum Theil bisher auf selbige gegründet gewesen ist, und der Ueberschuss, welcher alsdann noch verbleibt, soll mit ein Drittel zum besten des evangelischen Schulwesens von Stadt und Land Erfurt und mit zwei Drittel für das katholische Schul- und Kirchenwesen der Lande Erfurt und Eichsfeld gewidmet sein.“

Aehnlich wurden die Erträge des Klosters Marienhof zu Rhynern durch Kabinettsordre vom 7. Februar 1824 nach Entschädigung der Oberin und Konventualinnen zu „einem für die Grafschaft Mark zu bildenden katholischen Kirchen- und Schulfonds“ bestimmt, und zu diesem Zwecke dem Kultusminister überwiesen (a. a. O. S. 369).

Durch Kabinettsordre vom 14. Juli 1834 wurden 6 Mendikantenklöster in Westfalen aufgehoben und dabei auch hier wieder in folgender Weise vorgegangen: Zunächst wurden die Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, sodann für die örtlichen Kirchen- und Schulbedürfnisse Vermögensstücke angewiesen, wobei besonders hervorgehoben wurde, dass die Unterhaltung des Gottesdienstes und der Schule in Brenschede bisher vom Kloster versehen ist. Die gesamten übrigen Einkünfte sollten dann „für die kirchlichen und Unterrichtszwecke bedürftiger katholischer Gemeinen in Westfalen verwandt werden“ (a. a. O. S. 368).

In anderen Fällen wurden spezialisierte nicht mit den örtlichen Bedürfnissen zusammenhängende Verwendungszwecke angegeben. So wurden die Einkünfte der Klöster in Beckum und Ahlen nach Entschädigung der Konventualen zur Verpflegung unvernöglicher Geistlicher und zur Anlegung eines Schullehrerseminars bestimmt (a. a. O. S. 367).

Die Güter des Cisterzienserklosters in Krone a. d. Br. wurden, nachdem für den örtlichen Pfarrgottesdienst gesorgt war, dem Kultusminister „für die Zwecke des katholischen Kirchen- und Schulwesens mit

jene Bestimmung gefunden. Die Auswerfung von Fonds für das Kirchenwesen geschah vielmehr in Ausführung des Gedankens, der unabhängig von der durch ganz andere Motive veranlassten Säkularisation immer mehr hervortrat, dass der Staat mit Mitteln der Gesamtheit für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Einrichtungen subsidiär einzutreten habe. Die Mittel hierzu wurden in den dem Staat durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 zugewiesenen Gütern gefunden, die, nach dem Gesetz zur Abtragung der Kriegsschuld bestimmt, infolge der Verbesserung der Lage des Staats für andere Zwecke disponibel geworden waren. Aus dem Edikt liess sich eine generelle Verpflichtung des Staats, die kirchenregimentlichen Behörden und Pfarreien der evangelischen Kirche zu dotieren, nicht herleiten, es wurden aber durch die auf Grund des Edikts vorgenommenen Säkularisationen eine Reihe von Sonderverpflichtungen des Staats begründet, indem aus den Einkünften der säkularisierten Institute einzelne Fonds mit besonderer Bestimmung zu kirchlichen Zwecken geschaffen wurden. Es handelte sich dabei nicht um Gründung selbständiger Stiftungen; das gesamte Gut der aufgehobenen Institute wurde vielmehr, auch soweit es fernerhin zu gleichen oder ähnlichen Zwecken wie bisher verwandt wurde, Staatsgut¹⁾. Das ver-

der besonderen Bestimmung eines Theils für das Brombergsche Schulseminar und zur Gründung einer Schule in Elbing überwiesen“ (Anl.-Bd. II z. Etat 1899 S. 342).

¹⁾ Ein Erkenntnis des Geheimen Obertribunals vom 6. Januar 1842 (mitgeteilt in der zitierten Denkschrift zum Etat 1898/99 S. 364) führt aus: „... Die Säkularisation besteht gerade in einer Verfügung des Staats, durch welche Bestandtheile des Kirchenguts in Staatsgut behufs Verwendung für öffentliche Zwecke verwandelt werden. Der zweite Richter hat sich mit Recht auf das Edikt vom 30. Oktober 1810 bezogen, insofern durch dieses der Begriff der Säkularisation festgestellt ist, oder vielmehr, sowie dieser allgemein anerkannt wird, aufgefasst wird. Nach diesem ist das Charakteristische derselben die Verwendung des nunmehrigen Staatsguts, soweit es erforderlich ist, auch für andere als kirchliche Zwecke; diese fallen aber allerdings unter den Gesichtspunkt, der

waltungstechnische Vorgehen war dabei so, dass entweder für die bestimmten kirchlichen Zwecke Renten auf den Etat gebracht wurden, oder die durch die Säkularisation gewonnenen Vermögenskomplexe gesondert weiter verwaltet wurden; sie erschienen dann als *stationes fisci*. In beiden Fällen war eine staatsrechtliche Verbindlichkeit geschaffen, dauernd die ausgeworfenen Einkünfte den jeweilig bezeichneten Zwecken zuzuführen. Das Verhältnis kann, soweit besondere Vermögenskomplexe bestehen blieben, auch wieder als ein fiduziarisches bezeichnet werden¹⁾. Im Laufe des Jahrhunderts haben diese Leistungen des Staats dann vielfach einen anderen Charakter angenommen, indem manche der erhaltenen Vermögenskomplexe im Rechtsverkehr die Eigenschaft selbständiger juristischer Persönlichkeiten gewonnen haben. Diese Entwicklung hat sich allmählich vollzogen, und es ist nicht immer klar zu erkennen und hat zu manchen Streitigkeiten Anlass gegeben, ob und seit wann man juristische Persönlichkeit für diese Fonds annehmen kann²⁾. Soweit dies der Fall ist, haben die Ausgaben den Charakter der Staatsausgaben für die Kirche überhaupt

im § 192 Tit. 6 Tl. 2 Allgem. Landrechts als anderweitige Verwendung für das allgemeine Wohl bezeichnet wird, und solange nicht durch ein organisches Statut eine *pia causa*, die an die Stelle der durch die Säkularisation aufgehobenen treten soll, geschaffen wird, bleibt jene Verwendung immer Sache der Administration des Staatsguts. Auch dem Begriffe des Fiskus ist diese Ansicht nicht zuwider, da nach § 1 Tit. 14 Tl. 2 Allgem. Landrechts derselbe aus dem besonderen Staatseigentum besteht, von dem nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810 säkularisierte Staatsgüter einen Teil ausmachen.“

¹⁾ Siehe oben S. 78.

²⁾ Das ist Frage des Einzelfalls, bei der es darauf ankommt, ob die für die Annahme einer Rechtspersönlichkeit erforderliche einen selbständigen Willen bildende Organisation vorhanden ist. Die Rechtspersönlichkeit kann anerkannt sein durch einen bestimmten Akt oder stillschweigend durch die Staatspraxis. Zahlreiche Beispiele für diese Entwicklung geben die angeführten Denkschriften.

verloren, da der Staat nicht mehr Rechtsträger der speisenden Vermögensteile ist¹⁾.

Durch die anlässlich der Säkularisation der einzelnen Institute erfolgte Schaffung besonderer Fonds für kirchliche Zwecke war noch über die Verpflichtung des § 4 des Edikts vom 30. Oktober 1810 hinaus dem Gesetze genügt. Weitere Verpflichtungen des Staats auf Grund des Edikts von 1810 würden nur in so weit noch in Frage kommen können, als sich nachweisen liesse, dass im Einzelfall ein evangelisches Institut eingezogen ist, ohne dass für die Aufrechterhaltung der pfarrgottesdienstlichen Versorgung, soweit dieselbe von dem aufgehobenen Institut wahrgenommen wurde, eine entsprechende Dotierung erfolgt wäre.

Eine generelle Verpflichtung des Staats, zur Unterhaltung des Kirchensystems beizutragen, wurde auf Grund der Säkularisationen im Gebiet der jetzt sogenannten altpreussischen Landeskirche nur in der Rheinprovinz begründet. Hier war im Hinblick auf die unter ganz anderen Umständen als in Preussen erfolgten Säkularisationen in den „Articles organiques des cultes Protestans“²⁾ die Verheissung gegeben: „Il sera pourvu au traitement des pasteurs des églises consistoriales“, und in Ausführung dieses Gesetzes erging dann das „Décret impérial relatif aux traitemens des pasteurs protestans de la communion luthérienne et de la communion réformée du 13 fruct. en XIII (31. August 1805)“³⁾.

Art. 1. Les pasteurs protestans de la communion luthérienne et de la communion réformée des departement du Mont Tonnerre, de la Roër, de Rhin et de Moselle, de la Sarre, de la Mense-Inférieure et des autres départemens dont les pasteurs étaient salariés

¹⁾ Vgl. die in dem Gesetz betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77) §§ 2—4 gegebenen Direktiven.

²⁾ U. a. bei Walther, Fontes iur. eccl. S. 198.

³⁾ Siehe oben S. 6 Anm. 2.

par l'administration d'Heidelberg, ou dont les revenus ecclésiastiques ont été réunis au domaine, sont divisés en trois classes.

.

3. Le traitement des pasteurs de première classe est de quinze cents francs, celui de deuxième classe de mille francs, et celui de troisième classe de cinq cents francs.

Diese noch jetzt für das früher französische Staatsgebiet geltende Vorschrift hat keine Analogie in den übrigen Teilen der altpreuussischen Landeskirche.